



- I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
(Zahlensatz für textliche Festsetzungen)
 - MD** Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - z.B. 0,3** Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - z.B. 0,6** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH 9 m** maximale Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
 - überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) (siehe Nr. 2 (1) textliche Festsetzungen)
 - keine Bauweise festgesetzt
 - Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - ▲ Straßenverkehrsfläche - öffentlich soweit nicht gesondert gekennzeichnet
 - private Verkehrsfläche
 - ▨ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung II. Planenrang
 - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - ▲ Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung: Wasser
 - ⦿ Zweckbestimmung: Elektrizität
 - sonstige Zweckbestimmung laut Planenrang
 - Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - ◆ Oberirdisch Elektrizität Mittelspannung
 - Unterirdisch Grabenverrohrung
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünflächen
 - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grünanlage
 - ▨ private Grünfläche, Zweckbestimmung: Garten
 - Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Wasserflächen (einschließlich Böschungen)
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft (Zulässigkeiten baulicher Anlagen gemäß Nr. 4 textliche Festsetzungen)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als selbständige Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Bezeichnung der Maßnahme gemäß Nr. 6 der textlichen Festsetzungen)
 - Umgrenzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Flächen anderer Nutzungsarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Bezeichnung der Maßnahme gemäß Nr. 6 der textlichen Festsetzungen)
 - Umgrenzung der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Umgrenzung der Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind
 - 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hinterlieger
 - 2 Leitungsrecht zugunsten des verrohrten Grabens Neues Land
 - 3 Leitungsrecht zugunsten der TWI GmbH
 - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb von Baugebieten
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- II. nachrichtliche Übernahmen**
- Umgrenzung der Flächen für die gemäß Altlastenkataster ein Verdacht auf schädliche Bodenbelastungen besteht
 - Umgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Ohre
 - Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Haldensleben (umfasst das gesamte Plangebiet)
 - Umgrenzung der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
 - Umgrenzung der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohre-Region
 - FFH-Gebiet Ohre umfassend das Gewässer Ohre und die Gewässerrandbereiche
- III. Darstellungen ohne Normcharakter**
- geplante Grundstücksgrenzen



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des
Landesamtes für Vermessung und
Geodäsie Sachsen-Anhalt
Gemeinde Haldensleben
Gemarkung Haldensleben
Flur 3, 7, 8
Maßstab 1:1000
ALK 109/2017 © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A 18/11-8001349/2011

Maßstab 1:1000